D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: 51	DRUCKSACHE	
Az.:	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 23.07.2019	105	2019

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Jugendhilfeausschuss	14.11.19	☒	☐			
☐			☐	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	29.11.19		☒			
☒	Kreistag	11.12.19	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):									Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:						Landrat In Vertretung	
51.02		EKR	51						

Betreff:
Erhöhung der Förderbeträge sowie Änderung der Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt (D 5.5)

Beschlussvorschlag:
Der Zuschuss an Vereine und Verbände wird in den Förderbereichen Jugendfreizeiten und außerschulischen Jugendbildungsveranstaltungen auf 5,-€uro und der Entschädigung für ehrenamtliche JugendleiterInnen auf 4,-€uro pro Tag und TeilnehmerIn erhöht. Die Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt ist – vorbehaltlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - entsprechend anzupassen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 105	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Geschäftsbereich Jugend setzt sich auf der Grundlage seines gesetzlichen Auftrages für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt ein. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Unterstützung und Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden, ohne deren Engagement kein angemessenes und flächendeckendes Angebot der Jugendarbeit erfolgen könnte.

Um die durchgeführten Freizeiten, Schulungen und Fortbildungen auch finanziell zu unterstützen, können durch die Vereine und Verbände Fördermittel nach der Richtlinie D 5.5 abgerufen werden. Diese Fördermittel sind letztmalig durch die Umwandlung von DM in Euro geändert, aber nicht erhöht worden. Der Zuschuss beträgt aktuell 2,56€, bzw. 2,05€ pro Tag und TeilnehmerIn.

Der Kreisjugendring Helmstedt hat 2018 einen Antrag auf Erhöhung der Fördermittel auf 6,-Euro, bzw. 4,-Euro eingereicht. Der Hintergrund hierfür sind deutliche Kostensteigerungen seit 2001. Die Argumentation des Kreisjugendrings kann seitens des Geschäftsbereichs Jugend inhaltlich gut nachvollzogen werden und er empfiehlt vor dem Hintergrund der Haushaltssituation des Landkreises eine Erhöhung des Förderbetrags im Bereich der Jugendfreizeiten und außerschulischen Jugendbildungsveranstaltungen auf 5,- € pro Tag und TeilnehmerIn. Die Entschädigung für ehrenamtliche JugendleiterInnen soll – da die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an Ehrenamtliche stark gestiegen sind - entsprechend des Antrages auf 4,-€ erfolgen.

1. Jugendfreizeiten und außerschulischen Jugendbildungsveranstaltungen

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der finanziellen Auswirkung entsprechend einer Erhöhung des Förderbetrags in den Förderungsbereichen Jugendfreizeiten und außerschulischen Jugendbildungsveranstaltungen.

Jahr	Jährlicher Haushaltsansatz in den Jahren 2016-2018	Tatsächliche Ausgaben bei 2,56€ pro Tag und TN	Geschätzte Kosten bei einer Förderung mit 3,0€	Geschätzte Kosten bei einer Förderung mit 3,5€	Geschätzte Kosten bei einer Förderung mit 4€	Geschätzte Kosten bei einer Förderung mit 4,5€	Geschätzte Kosten bei einer Förderung mit 5€	Geschätzte Kosten bei einer Förderung mit 5,5€	Geschätzte Kosten bei einer Förderung mit 6€
2016-2018	22.000	Ø 20.513€	Ø 24.039	Ø 28.045	Ø 32.051	Ø 36.057	Ø 40.064	Ø 44.071	Ø 47.747

Die Zahlen sind gerundet.

Schon bei einer Erhöhung auf 3,50€ wird deutlich, dass trotz rückläufiger Nutzung der Fördermittel eine Erhöhung der Mittel unumgänglich ist. Bei einer Erhöhung der Fördermittel auf 5€ wäre eine Erhöhung des Förderansatzes von 22.000€ auf 40.000€ geboten.

2. Entschädigung für ehrenamtliche JugendleiterInnen

Um die Arbeit ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen zu unterstützen und auch Wertschätzung auszudrücken, ist aus Sicht des GB 51 die Erhöhung des Förderbeitrages auf 4,-€uro pro Tag geeignet. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur in einer Höhe bis zu 50% des Gesamtaufwandes der Maßnahme.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterliegen – bedingt durch die Notwendigkeit von Kenntnissen in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Datenschutz, Inklusion, Integration…) einem steigenden Qualifikationsbedarf.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	**DRUCKSACHE** lfd. Nr. 105	Jahr 2019

Jahr	Jährlicher Haushaltsansatz in den Jahren 2016-2018	Tatsächliche Ausgaben bei 2,05€ pro Tag und Termin	Ausgaben bei 2,50€ pro Tag und Termin	Ausgaben bei 3€ pro Tag und Termin	Ausgaben bei 3,50€ pro Tag und Termin	Ausgaben bei 4€ pro Tag und Termin
2016-2018	8.500€	Ø 4.090€	Ø 4.988	Ø 5.985	Ø 6.983	Ø 7.980

Die Zahlen sind gerundet.

Der aktuelle Haushaltsansatz von 8.500€ ist auch bei einer Erhöhung der Förderung auf 4,-€ pro Termin und TeilnehmerIn auskömmlich.

3. Stadtranderholungsmaßnahmen

Die in der Richtlinie D 5.5. aufgeführten Stadtranderholungsmaßnahmen werden aktuell nicht angefragt – für Kinder aus sozial schwachen Familien bestehen alternative Finanzierungsquellen. Ein erhöhter Förderbedarf besteht hier derzeit nicht.

Der erhöhte Finanzbedarf wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt. Die vorgeschlagene zukünftige Fassung der Richtlinie kann der als Anlage beigefügten Synopse entnommen werden.

I. Förderungsbereiche (Stand 2018)

lfd. Nr.	Jugend-pflege-be-reich (Maß-nahme-ar-ten)	Förderungs-inhalte	Antrags- u. Förderungs-voraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
1	**Jugendfrei-zeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Wo-chenend-freizeit**)	Maßnahmen mit überwie-gendem Er-holungs- bzw. Freizeitcha-rakter (Geselligkeit, Spiel, Sport usw.), Förderung des Gruppen-lebens	Der Antrag mit Teilnehmerzahl muss vor Beginn der Maß-nahme dem Landkreis Helm-stedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Mindestdauer: 2 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Höchstdauer: 28 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilneh-mer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Ju-gendgruppen jedoch minde-stens 2 Betreuer/innen.	*Nur in Höhe des tatsächlich ent-standenen Defi-zits der Maß-nahme und höchstens* 2,56 EURO pro Tag und Teilneh-mer/in, bzw. Be-treuer/in
2	**Außer-schulische Jugendbil-dungsver-anstaltun-gen**	Maßnahmen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, wie z.B.: – Jugendlei-tersemi-nare – musische Bildungs-seminare – sonstige ju-gendver-bands- bzw. grup-penspezifi-sche Bil-dungsse-minare	Der Antrag mit Teilnehmerzahl und Programm muss vor Be-ginn der Maßnahme dem Land-kreis Helmstedt vorliegen. Je angefangene 10 Teilnehmer/in-nen wird ein Betreuer / eine Be-treuerin gefördert, bei ge-schlechtergemischten Jugend-gruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Es werden ge-fördert: 1. Fahrtkosten zum Zielort und zurück 2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Tagessätze in aner-kannten Jugendbildungs-stätten	*Nur in Höhe des tatsächlich ent-standenen und nachgewiesenen Defizits der Maß-nahme und höchstens* Ein Drittel der neben-stehend unter 1-4 genannten Kos-ten, jedoch nicht mehr als bis zur Höhe von 2,56 EURO pro Tag und Teilneh-mer/in, bzw. Be-treuer/in.

I. Förderungsbereiche (Änderungsvorschlag ab 2020)

lfd. Nr.	Jugend-pflege-be-reich (Maß-nahme-ar-ten)	Förderungs-inhalte	Antrags- u. Förderungs-voraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
1	**Jugendfrei-zeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Wo-chenend-freizeit)**	Maßnahmen mit überwie-gendem Er-holungs- bzw. Freizeitcha-rakter (Geselligkeit, Spiel, Sport usw.), Förderung des Gruppen-lebens	Der Antrag mit Teilnehmerzahl muss vor Beginn der Maß-nahme dem Landkreis Helm-stedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Mindestdauer: 2 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Höchstdauer: 28 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilneh-mer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Ju-gendgruppen jedoch minde-stens 2 Betreuer/innen.	5 EURO pro Tag und Teilneh-mer/in, bzw. Be-treuer/in
2	**Außer-schulische Jugendbil-dungsver-anstaltun-gen**	Maßnahmen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, wie z.B.: – Jugendlei-tersemi-nare – musische Bildungs-seminare – sonstige ju-gendver-bands- bzw. grup-penspezifi-sche Bil-dungsse-minare	Der Antrag mit Teilnehmerzahl und Programm muss vor Be-ginn der Maßnahme dem Land-kreis Helmstedt vorliegen. Je angefangene 10 Teilnehmer/in-nen wird ein Betreuer / eine Be-treuerin gefördert, bei ge-schlechtergemischten Jugend-gruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Es werden ge-fördert: 1. Fahrtkosten zum Zielort und zurück 2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Tagessätze in aner-kannten Jugendbildungs-stätten	Ein Drittel der ne-benstehend unter 1-4 genannten Kosten, jedoch nicht mehr als bis zur Höhe von 5 EURO pro Tag und Teilneh-mer/in, bzw. Be-treuer/in. Für arbeitslose Jugendliche wer-den die vollen Fahrtkosten und die vollen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen.

		– Seminare für arbeitslose Jugendliche	3. Referent/innenkosten in angemessener Höhe zuzüglich Fahrtkosten nach den bundesreisekostenrechtlichen Bestimmungen 4. Kosten für Lehrgangsmaterial.	Für arbeitslose Jugendliche werden die vollen Fahrtkosten und die vollen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen.
3	**Sonstige Jugendpflegemaßnahmen**			
3.1.	Stadtranderholungsmaßnahmen	Erholungsmaß-nahmen für Kinder aus sozialschwachen Familien	Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der Kosten
3.2	Entschädigung für ehrenamtliche Jugend-leiter/-innen	Maßnahmen zum Zwecke der Abgeltung der Aufwendungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Jugendleiterin/eines Jugendleiters eines verbunden sind.	Der Antrag ist jährlich vom Kreisjugendring Helmstedt für die Jugendleiterin/den Jugendleiter dem ihm angeschlossenen Jugendverband und -gruppe vorzulegen. Voraussetzungen: 1. gültige amtliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eine entsprechende fachliche Qualifikation 2. Teilnahme an einem Grundkurs nach Vorgabe des RdErl. d. MFAS v. 23.01.2002	50 % des Gesamtaufwandes, Höchstbetrag pro Tag 2,05 EURO je Jugendleiter/in und Jugendgruppenzusammenkunft

		– Seminare für arbeitslose Jugendliche	3. Referent/innenkosten in angemessener Höhe zuzüglich Fahrtkosten nach den bundesreisekostenrechtlichen Bestimmungen 4. Kosten für Lehrgangsmaterial.	
3	**Sonstige Jugendpflegemaßnahmen**			
3.1.	Stadtranderholungsmaßnahmen	Erholungsmaß-nahmen für Kinder aus sozialschwachen Familien	Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der Kosten
3.2	Entschädigung für ehrenamtliche Jugend-leiter/-innen	Maßnahmen zum Zwecke der Abgeltung der Aufwendungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Jugendleiterin/ eines Jugendleiters eines verbunden sind.	Der Antrag ist jährlich vom Kreisjugendring Helmstedt für die Jugendleiterin/den Jugendleiter dem ihm angeschlossenen Jugendverband und -gruppe vorzulegen. Voraussetzungen: 1. gültige amtliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eine entsprechende fachliche Qualifikation 2. Teilnahme an einem Grundkurs nach Vorgabe des RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010, - 303.21-51 708	50 % des Gesamtaufwandes, Höchstbetrag pro Tag 4 EURO je Jugendleiter/in und Jugendgruppenzusammenkunft

II. Inklusion

Zusätzlich zur bisherigen Förderung sollen Vereine und Verbände bei der Teilnahme eines behinderten Kindes oder Jugendlichen über die bisher geltenden Regelungen hinaus auf Antrag für die Förderungsbereiche 1-2 einen Zuschuss für einen zusätzlichen Betreuer / eine zusätzlich Betreuerin über 18 Jahre erhalten.

Leistungsberechtigt sind körperlich, geistig oder seelische behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX (Abs. 1). Grundlage für den Nachweis ist ein Schwerbehindertenausweis oder der Nachweis einer Beeinträchtigung nach § 35a SGBVIII (s. Anlage Sozialdatenfreigabe).

III. Geschäftsstellen

Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von Geschäftsstellen werden nicht bezuschusst.

IV. Bauinvestitionen

Bauinvestitionen werden nicht gefördert.

V. Vereinbarung

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur bei Vorliegen einer gültigen Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Landkreis Helmstedt oder einem anderen Träger der örtlichen Jugendhilfe.

VI. Verwendungsnachweis

Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

VII. Haushaltsvorbehalt

Diese Richtlinien gelten nur im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Helmstedt veranschlagten Haushaltsmittel und können nur nach Rechtskraft der Haushaltssatzung ausgezahlt werden.

Hinweis:

1. Die geplanten Änderungen sind rot hinterlegt.

2. Aufgrund eines Büroversehens sind die blaumarkierten Änderungen der Richtlinie aus den Vorlagen 83/2012 und 128/2013 nicht zur Gänze in die Vorlage 136/2017 inklusive Förderung eingearbeitet, bzw. aus ihr entfernt (Kursiv) worden. Die Umsetzung der Richtlinien erfolgte jedoch wie mit den jeweiligen Vorlagen beschlossen.